

AöW-Position zu Einträgen in die Gewässer:

Reduzierung von Spurenstoffeinträgen

Rückstände von Arzneimitteln, Pflanzenschutzmitteln, Bioziden, Duftstoffen und anderen anthropogenen Stoffen können schon in geringen Konzentrationen Wirkungen auf die aquatische Umwelt haben und in Gewässern nachgewiesen werden. Aus Gründen des vorsorgenden Schutzes der Grund- und Oberflächengewässer besteht aus Sicht der AöW Handlungsbedarf.

Vermeidung vor Verminderung

Die AöW sieht in der Vermeidung der Einträge von Spurenstoffen in den Wasserkreislauf eine dringende Notwendigkeit. Erst wenn eine Vermeidung nicht greift, ist eine Verminderung anzustreben. Um das Ziel von möglichst unbelasteten Gewässern zu erreichen, bedarf es koordinierter und nachvollziehbarer Anstrengungen aller Beteiligten. Dazu zählen die Gesetzgeber, die Hersteller, Händler, Verbraucher und die Landwirtschaft ebenso wie die Akteure der Wasserwirtschaft. Dabei muss der Life-Cycle für jedes Produkt und alle relevanten Stoffe und Stoffgemische durchdacht werden, bevor sie auf den Markt kommen.

Eine reine „End-of-the-Pipe-Strategie“, die alle Verminderungsmaßnahmen der Wasser-

wirtschaft aufbürdet, entspricht nicht dem umweltpolitischen Grundsatz des Vorsorgeprinzips (Vermeidung vor Verminderung).

Es braucht in erster Linie Herstellerverantwortung auf der einen sowie wirksame und abgestimmte Zulassungsverfahren für alle relevanten Stoffgruppen auf der anderen Seite. Die AöW sieht in diesem Zusammenhang insbesondere die Verursacher der Spurenstoff-Problematik in der Pflicht, durch geeignete Maßnahmen ihren Beitrag zum Gewässerschutz zu leisten. Für Produkte und Stoffe, die bislang keiner Zulassung bedürfen, die aber potenziell schädlich für den Wasserkreislauf sind, müssen Zulassungsverfahren eingeführt werden, die eine Vermeidung über Nicht-Zulassungen oder wenigstens eine Verminderung über Anwendungsbeschränkungen ermöglichen. Nur wenn diese Maßnahmen nicht ausreichend wirksam sind, oder ihnen soziale Gründe bzw. Erwägungen des Gemeinwohls entgegenstehen, sieht sich die öffentliche Wasserwirtschaft in der Verpflichtung, dort Maßnahmen zu ergreifen, wo es gewässerspezifisch oder wasserwirtschaftlich geboten ist. Eine so genannte vierte Reinigungsstufe zur weitergehenden Spurenstoffelimination kann somit aus Sicht der AöW für einzelne Kläranlagen-



Die Landwirtschaft ist auch in der Verantwortung

Quelle: Fotolia

betreiber erforderlich sein. Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass einseitig die Wasserwirtschaft und damit die Gebührenzahler mit den Kosten belastet werden.

Die AöW spricht sich für die konsequente Umsetzung des Verursacherprinzips aus, was sich auch auf die Kostentragung für die von der Wasserwirtschaft ergriffenen Maßnahmen beziehen muss. Deshalb sind Finanzierungsinstrumente zu entwickeln, die die Verursacher genauso einbeziehen wie die Nutznießer. Eine einseitige Kostentragung durch die Gebührenzahler schließt sich deshalb aus.

■ **Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e. V.**
www.aoew.de